

Berlin, 29. Februar 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-570
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

Julius Kempe
Volkswirtschaft und Finanzen

Volkswirtschaft und Finanzen Einfuhrumsatzsteuer – Für ein EU-Clearing zur Steuervereinfachung

Bei der Einfuhr von Waren in das Gemeinschaftsgebiet der EU müssen die eingeführten Waren verzollt und versteuert werden. Um die anfallende Einfuhrumsatzsteuer zurückzuerhalten, müssen Unternehmen sich heute in der Regel im dem EU-Mitgliedstaat registrieren lassen, in den die Waren eingeführt und die Einfuhrumsatzsteuer abgeführt wird. Sie können sich dann unter hohem Aufwand und langwierigem Verfahren die Einfuhrumsatzsteuer zurückerstatten lassen. Diese derzeitige Situation ist unbefriedigend. Eine Verbesserung der Situation bietet die Einführung einer Clearingstelle der Europäischen Union zur Verrechnung der Steuerzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Mit der achten Mehrwertsteuerrichtlinie 1979 und deren Überarbeitung durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 sollte auch die Frage der Mehrwertsteuerrückerstattungen von Unternehmen gelöst werden. Der gemeinsame EU-Binnenmarkt sieht eine Besteuerung der Umsätze von Lieferungen und Leistungen beim Endverbraucher vor. Dies erfolgt in allen Ländern der Europäischen Union durch eine Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug nach dem Bestimmungslandprinzip. Dies gilt nicht nur, soweit der Umsatz im EU-Binnenmarkt stattfindet, sondern gerade dann, wenn der in der EU ansässige Unternehmer Waren aus Drittländern das Gemeinschaftsgebiet einführt oder liefern lässt, indem er ansässig ist. Damit wird die Abführung der Einfuhrumsatzsteuer durch die Anmeldung des Unternehmers bei den Zollbehörden erforderlich, wo die Waren eingeführt werden.

Mit der Einfuhr von Waren in einen EU-Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen keinen Firmensitz hat, wird die Einfuhrumsatzsteuer fällig. Da bei der weiteren Verbringung der Waren, durch den Unternehmer selbst oder einen von ihm bestimmten Spediteur, das Bestimmungslandprinzip bei der Umsatzbesteuerung gilt, hat der Unternehmer Umsatzsteuer letztlich in dem Land, in dem die Waren an den Endverbraucher veräußert werden, zu entrichten. Die Einfuhrumsatzsteuer kann er jedoch nicht mit der Umsatzsteuer in diesem Land verrechnen. Um die anfallende Einfuhrumsatzsteuer wiederzuerhalten, muss er sich in dem Mitgliedsstaat der EU registrieren lassen, in die er die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat, und sich dann diese unter hohem und langwierigem Aufwand erstatten lassen.

Das gravierende Problem der fehlenden Verrechenbarkeit der Einfuhrumsatzsteuer mit der Umsatzsteuer, führt vielfach zu finanziellen Liquiditätsengpässen, insbesondere kleiner und mittelgroßer Unternehmen. Dieses Problem ist den Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU begründet. Sie schreibt den einzelnen EU-Mitgliedstaaten vor, den Erstattungsantrag zwei Monate nach Antragseingang zu gestatten oder nicht, dem betroffenen Unternehmen jedoch erst sechs Monate nach Eingang mitzuteilen, ob dieser ganz oder nur teilweise gewährt wird. Fordert die Behörde zusätzliche Unterlagen, erweitert sich dieser Zeitraum auf acht Monate. Der hohe bürokratische Aufwand der für die Unternehmen damit einhergeht ist nicht nur ein zeitraubender Faktor, sondern auch die behandelnde Behörde muss eine Steuer vom Unternehmen einziehen, die sie danach häufig wieder erstatten muss.

Es ist dem Unternehmen freigestellt, den Antrag auf Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer selber in dem EU-Mitgliedstaat zu stellen, in dem diese angefallen ist, oder einen Fiskalvertreter zur Hilfe heranzuziehen. Der Um-

stand, dass nicht alle Einfuhrumsatzsteuern zurückerstattet werden, lässt Unternehmen mithin auf Steuerrückerstattungen verzichten, weil sich der Aufwand nicht lohnt. Wird ein Fiskalvertreter herangezogen, gibt das Unternehmen, den administrativen Aufwand zwar ab, jedoch ist dies mit hohen Kosten verbunden.

Eine Zentrale Clearingstelle als Lösungsansatz

Der BGA vor diesem Hintergrund eine Vereinfachung des Systems zur Mehrwertsteuerrückerstattung in Form einer Clearingstelle vor. Mit der Schaffung einer zentralen Clearingstelle wird das Feststellen gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten von Unternehmen und in den EU Ländern ansässigen Finanzbehörden bei der Einfuhrumsatzsteuer erleichtert. Ziel ist die Überweisung von Nettoverbindlichkeiten der Unternehmen von der Clearingstelle zu der Finanzbehörde des EU-Mitgliedstaates.

Mit der Errichtung einer einzigen zentralen Clearingstelle wird ein Anlaufpunkt für alle Unternehmen in der Europäischen Union geschaffen, die Einfuhrumsätze in der EU tätigen. Den Unternehmen wird mit dieser Stelle die Möglichkeit geboten, sich zu registrieren, ihre Einfuhrumsatzsteuer zu erklären und zu den fälligen Zeitpunkten zu entrichten. Mit der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer übernimmt die Clearingstelle die Zahlungsströme die nun zwischen ihr, dem betroffenen EU Land und der Finanzbehörde, in der der Unternehmer ansässig ist, anfallen. Nützt ein Unternehmer diese Anlaufstelle, entfällt die Verpflichtung, sich für Warenlieferungen in der EU in jedem Mitgliedsstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und in der Folge, dort Einfuhrumsatzsteuererklärungen einreichen zu müssen. Somit werden Waren, die in die EU eingeführt und in das Bestimmungsland weitergeliefert werden, zwar nicht von der Umsatzsteuer freigestellt, aber die Einfuhrumsatzsteuer kann im Sitzland des Unternehmers im EU-Gemeinschaftsgebiet deklariert werden.

Die erklärte Einfuhrumsatzsteuer kann in diesem Modell mit der Umsatzsteuer verrechnet werden, sodass der betroffene Unternehmer nur noch die effektive Umsatzsteuer an den im Inland ansässigen Fiskus zahlen muss.

Durch das Clearingsystem könnte sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus der Umsatzsteuer weiterhin dem Verbrauchsland zufließen und auf den Vorstufen angefallene Umsatzsteuern, Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuern entsprechend den heute bestehenden Besteuerungsansprüchen optional verrechnet würden.

Alternative Verfahrensweisen innerhalb der Clearingstelle

Mit der Errichtung einer zentralen Clearingstelle stellt sich die Frage nach ihrer Konstruktion, ihren Handlungsoptionen und nach der Mitwirkung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Durch das Bestimmungslandprinzip soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus der Umsatzsteuer auch weiterhin dem Verbrauchsland zufließen. Daher muss auch mit der Einführung einer Clearingstelle sichergestellt werden, dass der Zufluss aus Einnahmen aus der Umsatzsteuer durch das Verbraucherland weiterhin gewährleistet ist und mögliche Ansprüche anderer Länder berücksichtigt sind. Daraus ergeben sich Handlungsoptionen, die mit einer Clearingstelle umgesetzt werden können. In Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden und –unternehmen bestehen aus Sicht des BGA bestehen zwei mögliche Optionen zur Realisierung einer Clearingstelle:

- **Option 1: Brutto-Clearing**

Die Clearingstelle wird als unabhängige Institution errichtet. Die Unabhängigkeit ermöglicht eine Zusammenarbeit der Finanzbehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten mit der Clearingstelle, so dass nur gerechtfertigte Steueransprüche an die jeweiligen Behörden, in denen der Unternehmer

keinen Firmensitz hat, aber hier Waren in das EU-Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden.

Ein Unternehmen in der Europäischen Union erhält die Möglichkeit, sich bei dieser Clearingstelle unter Angabe seiner Umsatzsteuer- Identifikationsnummer zu registrieren. Damit kann er je nach Größe seines Unternehmens Einfuhrumsatzsteuern, für eines oder mehrere Länder, monatlich, quartalsweise oder jährlich abgeben und seine Steuerzahlungen leisten. Die Clearingstelle übernimmt damit die Zuständigkeit für das Clearing der Steuern.

Die Erklärungen des Unternehmers werden von dieser an die Finanzbehörden der betroffenen EU-Mitgliedstaaten weitergeleitet. Diese prüfen in Kooperation mit der Clearingstelle mögliche Steueransprüche aus den Steuererklärungen. Ergeben sich Forderungen der EU-Mitgliedstaaten, überweist die Clearingstelle den Betrag an die Finanzbehörden. Der verbleibende Betrag wird an die Finanzbehörden in dem Land, in dem der Unternehmer ansässig ist, weitergeleitet (Bestimmungslandprinzip).

In diesem Modell erhält jedes Land seinen ihm zustehenden Steueranspruch. Der Unternehmer muss wie in der Systematik der EU-Mehrwertsteuer vorgesehen nur noch die Umsatzsteuer auf den geschaffenen Mehrwert (Umsatzsteuer abzüglich Einfuhrumsatzsteuer) an die Finanzbehörde überweisen.

Der BGA schlägt im Rahmen dieses Modells eine periodische Erklärung der Einfuhrumsatzsteuer durch den Unternehmer und eine Abrechnung seitens der Clearingstelle vor. Da Unternehmen heute teilweise bis zu acht Monate auf Steuerrückerstattungen der EU-Länder warten müssen, garantiert eine periodische, beispielsweise quartalsbezogene, Abrechnung eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung.

- **Option 2: Netto-Clearing**

Im Unterschied zum Brutto-Clearing sieht die zweite Option vor, dass den EU-Mitgliedstaaten mehr Rechte beim Zugriff auf die Einfuhrumsatzsteuer eingeräumt wird.

Mit der Schaffung einer zentralen Clearingstelle, durch die EU, wird den Unternehmen entsprechend der ersten Option die Möglichkeit gegeben, sich zu registrieren und eine Einfuhrumsatzsteuer periodisch anzumelden und zu zahlen. Die Steuern liegen nun wieder bei der Clearingstelle, jedoch auf Kontokorrentkonten für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die zusammen mit der Clearingstelle Zugriff auf die Steuern erhalten. Den EU-Ländern wird somit die Möglichkeit gegeben, sofort über die volle Summe der Einfuhrumsatzsteuern, die ihnen zustehen, zu verfügen, auch wenn sie davon ausgehen müssen, dass Ansprüche anderer EU-Mitgliedstaaten von der Clearingstelle saldiert werden. Diese Saldierung erfolgt zu festgelegten Stichtagen, sodass sich die Länder darauf einstellen können.

Damit sichergestellt ist, dass die verschiedenen EU-Länder die Steuern zum Stichtag bereitstellen und andere Staaten nicht auf Forderungen warten müssen, werden die EU-Länder dazu verpflichtet Sicherheiten in Höhe der Einfuhrumsatzsteuern zu hinterlegen. Somit wird eine ungewollte Kreditgewährung von Unternehmen an den Staat vermieden.

Mit der Einführung von Kontokorrentkonten werden die sich aus den von Unternehmen an die Clearingstelle durchgeführten Zahlungen zugunsten oder zulasten jedes EU-Lands ergebende Beträge dem bei der Clearingstelle für den entsprechenden Teilnehmer unterhaltenem Konto gutgeschrieben bzw. belastet. Am Ende findet eine Saldierung von Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten statt, sodass nur die Differenzen periodisch abgerechnet werden (Bestimmungslandprinzip).

Ob Steuerschulden und -forderungen vorliegen und wie hoch diese sind, die den Finanzbehörden, in dem das Unternehmen ansässig ist, zustehen, prüft im Unterschied zu Option 1 die Clearingstelle. Sie verrechnet den EU-Ländern am Ende einer Periode die Steuern. Dazu prüft sie mögliche Steueransprüche, saldiert diese und nimmt die entsprechenden Zahlungen an die Mitgliedstaaten vor.

Vorteile durch Kostenreduktion und Effizienzgewinne

Die Einführung einer Clearingstelle führt sowohl für Unternehmen als auch für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu Vorteilen.

Für die Unternehmen führt das Clearing zu Vereinfachung der Administration der Einfuhrumsatzsteuer und dadurch zu Kosteneinsparungen. Die Bestellung eines Fiskalvertreters kann entfallen. Ebenso kann die Registrierung in den EU-Mitgliedstaaten entfallen, in den Waren in das EU-Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden, soweit die Möglichkeit des Clearings in Anspruch genommen wird. Während in der heutigen Situation sowohl Einfuhrumsatzsteuer und Umsatzsteuer anfällt, haben Unternehmen nach dem Clearing-Modell bereits frühzeitig mehr Klarheit und Verlässlichkeit über die Rückerstattung von Einfuhrumsatzsteuer. Dies stärkt die Liquidität gerade von mittelständischen Unternehmen.

Für den Staat ergibt sich eine höhere Transparenz für innergemeinschaftliche Zahlungsströme bei den Steuern. Betrugsmöglichkeiten innerhalb des Systems werden reduziert. Dies verschafft den EU-Mitgliedstaaten mehr Verlässlichkeit bei den Einnahmen. An der steuerlichen Positionierung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ergibt sich gegenüber dem Status quo beim Steueraufkommen aus der Einfuhrumsatzsteuer und der Umsatzsteuer in der Gesamtbetrachtung keine Änderung.